

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.908.923

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)9194/J-NR/2021

Wien, 23. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat DIⁱⁿ Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 23.12.2021 unter der Nr. **9194/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Liegenschaftsverkäufe der österreichischen Bundesforste“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- Ist dem BMLRT der oben angeführte Sachverhalt bekannt?
 - a. Wenn ja, stimmen die Angaben, dass es sich bei dem Grundstücksverkauf um Eigentum der ÖBf AG handelte?
 - b. Wenn ja, wie viele Hektar haben die ÖBf AG im angesprochenen Gebiet veräußert?
 - c. Wenn ja, wann genau wurde dieses Grundstück verkauft?
 - d. Wenn ja, um welchen Preis wurde dieses Grundstück verkauft und wie setzte sich der Verkaufspreis zusammen?
 - e. Wenn ja, handelte es sich um den oben beschriebenen Käufer oder einer ihm zugehörigen Gesellschaft?
 - f. Wenn ja, ist dem BMLRT bekannt, wie die ÖBf AG den Verkaufserlös investieren werden?
 - g. Wenn nein, warum nicht?

- Wie viele Grundstücke wurden in den letzten 10 Jahren von der ÖBf AG oder deren Töchtern an Immobilieninvestoren verkauft und um welche Grundstücksverkäufe handelt es sich hierbei? (Bitte um detaillierte Auflistung der Grundstücke, des Verkaufspreises, dem Verkaufsgrund sowie der Widmung vor dem Verkauf - und soweit möglich auch nach dem Verkauf sowie den jeweiligen Käufer)

Liegenschaftsverkäufe sind Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Österreichischen Bundesforste AG und sind nicht vom Interpellationsrecht nach Art. 52 B-VG erfasst.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Wie beurteilt das BMLRT den Umstand, dass sich die ÖBf AG, die als oberstes Leitbild die Nachhaltigkeit angibt, gleichzeitig über Immobilienverkäufe finanziert?
- Inwiefern ist der Verkauf dieses Grundstücks aus Sicht des BMLRT mit den in § 1 sowie § 5 Bundesforstegesetz genannten Grundsätzen in Einklang zu bringen?

Das Bundesforstegesetz 1996 regelt in § 1 die Substanzerhaltungspflicht, wodurch der Vermögensbestand der Österreichischen Bundesforste – im Verfassungsrang – nachhaltig abgesichert ist. Sämtliche Liegenschaftstransaktionen betreffend den von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Liegenschaftsbestand unterliegen diesem Grundsatz, sodass Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen in den Ankauf neuer Liegenschaften oder zur Verbesserung der Vermögenssubstanz zu reinvestieren sind.

Zur Frage 4:

- Inwiefern war die ÖBf AG in die Erarbeitung des neuen Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 eingebunden?
 - a. Ist eine Novellierung des Bundesforstegesetzes angedacht, um die Aufgaben der ÖBf in Einklang mit dem Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2030 zu bringen?

Eine institutionelle Einbindung der Österreichischen Bundesforste AG in die Erarbeitung des neuen Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 wurde von den Mitgliedern der ÖROK nicht vorgesehen. Eine Novellierung des Bundesforstegesetz 1996 ist derzeit nicht angedacht.

Zur Frage 5:

- Wie beurteilt das BMLRT die Lösung, Forstflächen zu roden und dann an anderer Stelle aufzuforsten, aus ökologischer Sicht?
 - a. Liegen hierzu Studien über die ökologischen Auswirkungen vor?

Das Forstgesetz 1975 sieht Ersatzaufforstungen ausdrücklich als Maßnahme vor, um Auswirkungen auf die Wirkungen des Waldes zu kompensieren. Es handelt sich daher um ein wichtiges und wirksames Instrument, das maßgeblich dazu beiträgt, der Walderhaltung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung verpflichteten Zielsetzung des Forstgesetzes 1975 zu entsprechen. Durch die damit einhergehende Sicherung auch der überwirtschaftlichen Wirkungen des Waldes, etwa im Hinblick auf Luft und Wasserhaushalt, wird auch ein wesentlicher Beitrag im Sinne des Klima- und Naturschutzes geleistet.

Studien liegen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hierzu nicht vor. Die Erforderlichkeit von Ersatzaufforstungen als auch die Eignung der dafür vorgesehenen Flächen werden im Einzelfall durch forsttechnische Amtssachverständige im Zuge der behördlichen Rodungsverfahren geprüft.

Elisabeth Köstinger

